

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 66 (1959)

Heft: 1

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Nr. 1 66. Jahrgang

Zürich, Januar 1959

Offizielles Organ und Verlag des Ver-
eins ehemaliger Seidenwebschüler
Zürich und Angehöriger der Seiden-
industrie

Organ der Zürcherischen Seidenindu-
strie-Gesellschaft und des Verbandes
Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Von Monat zu Monat

Rückblick und Ausblick. — Das vergangene Jahr erhält in den Annalen der Seidenindustrie keine gute Note. Nur wenige Betriebe werden in der Lage sein, ihre investierten Kapitalien normal zu verzinsen, geschweige denn Reserven anzulegen, die für die Modernisierung des Maschinenparks so notwendig wären. Die hinter uns liegenden 12 Monate haben wieder einmal den Beweis erbracht, daß nur qualitativ hochwertige und modisch richtig liegende Gewebe kostendeckenden Absatz finden, während die sog. «klassischen Gewebe» immer mehr auf Schwierigkeiten stoßen. Zu allem Ueberdruß wurden — wie an anderer Stelle ausgeführt — die Zölle auf Futterstoffe, die seit den 30er Jahren in Kraft standen, anlässlich der GATT-Verhandlungen um 10% reduziert, was der ohnehin schon sehr beträchtlichen Einfuhr von Futterstoffen aus Deutschland und Italien weitern Auftrieb verschaffen wird. Wenn sich aus dem vergangenen Jahr eine Lehre ziehen läßt, so die, daß sich im Hinblick auf die viel rationelleren Produktionsmöglichkeiten von Stapelgeweben im Ausland, der immer mehr verbreiteten Industrialisierung früherer Absatzgebiete und der Planung eines größeren europäischen Marktes, eine Verlagerung der Produktion der Seidenwebereien auf hochwertige modische Artikel aufdrängen wird, wobei wir uns der großen Schwierigkeiten und bedeutenden Anforderungen finanzieller und personeller Art bewußt sind. Unser Wunsch für 1959 geht deshalb dahin, die Seidenindustrie möge Mittel und Wege finden, um die sich durch die Änderung der Absatzverhältnisse in der Umwelt als notwendig erweisenden Umstellungen vorzunehmen zu können, und zwar in einer Zeit der politischen Ruhe, des gegenseitigen Verständnisses und der vermehrten Solidarität der Textilfamilie.

Mit dem Delegierten für Arbeitsbeschaffung und wirtschaftliche Kriegsvorsorge sind wir der Auffassung, daß sich die Textilindustrie der Notwendigkeit nicht entziehen kann, den Wandlungen der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse durch wohldurchdachte und abgewogene Anpassungen Rechnung zu tragen. Im internationalen Wettbewerb wird sich die Textilindustrie auch künftig am besten behaupten, wenn sie vor allem die Fabrikation modischer Qualitätswaren pflegt, die angesichts des steigenden Lebensstandards im Inland und Ausland bei richtiger Einschätzung des modischen Geschmacks noch gut abgesetzt werden können. Bemüht sich die schweizerische Textilindustrie obendrein um ihren Nachwuchs, so braucht ihr um ihre Zukunft bestimmt nicht bange zu sein.

Zu den GATT-Verhandlungen. — Mit dem Beitritt der Schweiz zum GATT ist ein neues Kapitel der schweizer-

rischen Handelspolitik eröffnet worden. Eine der Voraussetzungen, um dem GATT anzugehören, war die Vereinbarung von Zollbindungen mit einer Reihe von GATT-Staaten auf Grund von Simultanverhandlungen, die während 6 Monaten in Genf mit 19 Ländern geführt wurden und von denen sich 11 zum Abschluß von bilateralen Zollverträgen bereitgefunden haben. Die in Genf vereinbarten gegenseitigen Zollkonzessionen gelten vorläufig bis 1961 und können verlängert werden. Eine der Hauptaufgaben der GATT-Verhandlungen, nämlich die bisherigen für die Exportindustrie so wertvollen Zollverträge mit den USA, Deutschland, Italien und den Benelux-Ländern den neuen Verhältnissen anzupassen, ist gelungen. Im weitern ist es dem Geschick der schweizerischen Verhandlungsdelegation zuzuschreiben, daß nun der neue schweizerische Zolltarif seine internationale Anerken-

A U S D E M I N H A L T

Von Monat zu Monat

Rückblick und Ausblick

Handelsnachrichten

Handelspolitische Notizen

Industrielle Nachrichten

Lagebericht der schweizerischen Seiden- und Rayonindustrie

Deutsch-italienische Textilbeziehungen

Betriebswirtschaftliche Spalte

Neuzeitliche Entlohnungsformen in der Textilindustrie

Spinnerei, Weberei

Einiges über das Garnsengen

Färberei, Ausrüstung

Textilveredlung für Webereifachleute

Tagungen

Die «Ehemaligen von Wattwil» besuchten die Maschinenfabrik Rüti

Personelles

Zum Redaktionswechsel

Gedankenraustausch

Wer macht mit?

nung erhalten hat und es damit viel leichter sein sollte, ihn als Ausgangsbasis für einen europäischen Zollabbau im Rahmen einer allfälligen Freihandelszone durchzubringen.

Was bedeuten nun die zahlreichen in Genf abgeschlossenen GATT-Verträge? Die international gebundenen Ansätze stellen ein bedeutendes Präjudiz für den neuen schweizerischen Zolltarif dar, da die jetzt vereinbarten neuen und gebundenen Sätze nicht erhöht werden dürfen. Eine Großzahl von Zollansätzen des schweizerischen Tarifs wurden während den Verhandlungen in Genf ermäßigt, was den Preis darstellen soll, den die Schweiz bezahlen mußte, damit der neue Tarif internationale Anerkennung fand. Ohne solche Konzessionen wäre es — wenigstens nach Auffassung der zuständigen Behörden — mit größter Wahrscheinlichkeit auch kaum denkbar, den neuen Zolltarif innenpolitisch durchzubringen. Welche Konzessionen wurden nun schweizerischerseits in Genf den Vertragspartnern eingeräumt? Ein Blick in die Konzessionsliste zeigt, daß insbesondere die Textilindustrie zu den Leidtragenden gehört. Auf einer beträchtlichen Zahl der Gewebe- und Konfektions-Positionen wurden zum Teil recht einschneidende Ermäßigungen vorgenommen, die bei den Betroffenen Bitterkeit und Kopfschütteln hervorgerufen haben. Es ist sehr schwer, nachträglich festzustellen, wieweit die vor allem im Textilsektor vorgenommenen Abstriche an den Verständigungsansätzen, welche ihren Niederschlag im Entwurf der Experten-Kommission gefunden haben, auf Drängen der ausländischen Verhandlungspartner oder auf Druck der Importeure oder autonom durch die schweizerische Verhandlungs-Delegation vorgenommen wurden. Eines steht fest, daß die von den Behörden von allem Anfang an mit den GATT-Verhandlungen bezweckte «Abmagerungskur» des schweizerischen Tarifentwurfes nicht nur fettige Stellen zum Verschwinden brachte, sondern auch Teile erwischte, die sich keineswegs über Polster ausweisen konnten. Ein gefährlicher Einbruch in die bisherige Tarif-

struktur ist durch die Sonderposition der «Futterstoffe» geschaffen worden. Die Tatsache, daß Zollpositionen nach dem Verwendungszweck der Gewebe vorgesehen werden, kann für spätere Zollverhandlungen von Bedeutung sein. Warum sollen nicht auch für Krawattenstoffe, Schirmstoffe usw. besondere Positionen ausgeschieden werden? Auf alle Fälle ist der Zöllner an der Grenze nicht zu befeinden, wenn er auf Grund des neuen Zolltarifs unterscheiden soll, ob es sich um einen Kleider- oder einen Futterstoff handelt.

Wann kommt der neue schweizerische Zolltarif? —

Damit der durch die GATT-Verhandlungen nun reichlich abgeschaffene Zolltarif rechtskräftig wird, muß er als Bundesgesetz von den Eidgenössischen Räten gutgeheißen werden. Die Handelsabteilung ist zurzeit damit beschäftigt, eine Botschaft an die Räte auszuarbeiten und hofft, daß im Frühjahr den parlamentarischen Kommissionen die Anträge des Bundesrates unterbreitet werden können. Ob es denkbar ist, im Verlaufe des Jahres 1959 den neuen Zolltarif in Kraft zu setzen, hängt sehr wesentlich von der weiteren Entwicklung der Freihandelszonengespräche ab. Wenn die Freihandelszone bald verwirklicht werden kann, so ist eine rasche Inkraftsetzung des neuen Zolltarifes notwendig, weil der europäische Zollabbau selbstverständlich nur auf Grundlage des neuen Zolltarifes vorgenommen werden kann. Wird die Freihandelszone vorläufig nicht geschaffen, so ist der Zolltarif vielleicht dennoch nötig, und zwar um Maßnahmen gegen die Diskriminierung der EWG-Staaten zu treffen. Je nachdem wird sich der Bundesrat also vor die Notwendigkeit gestellt sehen, den Zolltarif als dringlicher Bundesbeschuß den Räten zu unterbreiten, was bekanntlich zur Folge hätte, daß bei einer Gutheißung die Referendumsmöglichkeit ausgeschaltet würde. Ist dies nicht notwendig, so wird der Zolltarif im normalen Gesetzgebungsverfahren durchberaten, so daß frühestens auf anfangs 1960 mit einer Inkraftsetzung gerechnet werden kann.

Handelsonnachrichten

Handelspolitische Notizen

Das erste Jahr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), der Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande angehören, ist mit Ende 1958 abgelaufen. Das vergangene Jahr wurde dem innern Aufbau der Organisation reserviert. Zahlreiche Organe und Kommissionen der EWG wurden ins Leben gerufen und haben schon gründliche Arbeit geleistet. Anfangs 1959 wird die EWG nun in die ersten Phase des vereinbarten schrittweisen Abbaues der Zoll- und Kontingentsschranken im gegenseitigen Handelsverkehr eintreten. So müssen am 1. Januar 1959 nach dem Römer-Vertrag die einzelnen Zollsätze im gegenseitigen Verkehr der EWG-Partner um 10% reduziert werden, sofern diese Ermäßigungen nicht bereits seit dem 1. Januar 1957 autonom in Kraft gesetzt wurden, was zum Beispiel für Deutschland für zahlreiche Positionen der Fall ist. Diese Maßnahme wird also zur Folge haben, daß der Warenverkehr innerhalb der EWG-Staaten von einer 10prozentigen Zollreduktion profitiert, die den übrigen Ländern nicht eingeräumt wird. Wenn also der holländische Konfektionär ab 1. Januar 1959 Seidengewebe aus Deutschland bezieht, so zahlt er statt wie bisher 15% nur noch 13,5% Einfuhrzoll, währenddem die gleiche Ware aus der Schweiz importiert mit nach wie vor 15% Zoll belastet bleibt.

Dem Schein nach hat nun allerdings der Ministerrat der EWG-Staaten am 3. Dezember 1958 in Brüssel be-

schlossen, diese Diskriminierung der nicht der EWG angeschlossenen OECE- und GATT-Länder etwas zu mildern, indem die EWG-Staaten sich autonom bereit erklärt haben, mit Wirkung ab 1. Januar 1959 für alle OECE- und GATT-Staaten ebenfalls eine 10prozentige Zollermäßigung zuzugestehen, aber — nun folgt der Pferdefuß — nur für Waren, deren Zollsätze höher sind als diejenigen, wie sie im gemeinsamen EWG-Außenzolltarif verankert sind und der sich bekanntlich aus dem arithmetischen Mittel der am 1. Januar 1957 bestehenden individuellen Zollansätze errechnet hat. Ein Blick auf die Textilzölle im neuen EWG-Außenzolltarif zeigt, daß Deutschland und alle Benelux-Staaten in ihren heutigen Zollansätzen für Textilien unter dem gemeinsamen Außenzolltarif der EWG-Staaten liegen und nur Frankreich und Italien mit ihren über dem EWG-Außenzolltarif liegenden Zollansätzen verpflichtet sind, auch gegenüber den nicht der EWG angehörenden Ländern Zollreduktionen bis höchstens 10% zuzugestehen. Die Brüsseler Vorschläge können deshalb nicht als eine wesentliche Milderung der Diskriminierung, wie sie der gemeinsame Markt am 1. Januar mit sich bringt, interpretiert werden.

Nach dem Römer-Vertrag müssen ab 1. Januar 1959 auch die bilateralen Einfuhrkontingente in Globalkontingente für die EWG-Staaten umgewandelt und um 20% erhöht werden, wobei im Vergleich zum vorangegangenen Jahr jedes einzelne Kontingent um mindestens 10% auf-